

Einwohnergemeinde Gurbrü

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES (V-GERES)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Gurbrü**,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Gurbrü* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Gurbrü* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Gurbrü / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Verwaltungsangestellte	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Gurbrü	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Verwaltungsangestellte	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Zweigstellenleiter/in	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

¹⁾ BSG 152.051.

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Gurbrü* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Verwaltungsangestellte

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Verordnungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV (V-GERES/ZPV) der Einwohnergemeinde Gurbrü vom 29. September 2008.

Vom Gemeinderat Gurbrü am 23. Mai 2016 beschlossen.

Gemeinderat Gurbrü

Die Gemeindepräsidentin: Der Sekretär:

sig. Renate Hurni

sig. Urs von Allmen

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde im Anzeiger Laupen vom 2. Juni 2016 bekanntgemacht.

Gurbrü, 24. Mai 2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs von Allmen